



Kommentar zu: Urteil [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016, publiziert als [BGE 142 III 683](#)

Sachgebiet: Vertragsrecht

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Zivilprozessrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Unzulässige alternative objektive Klagenhäufung bei Erhebung einer Teilklage

Autor / Autorin

Malou Middendorp

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE

Fabio Versolato

RENTSCH PARTNER
Rechtsanwälte und Patentanwälte
Attorneys at Law and Patent Attorneys

Redaktor / Redaktorin

Beat Brändli

Universität St. Gallen

Das Bundesgericht äusserte sich in Urteil [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 (= [BGE 142 III 683](#)), zur rechtsgenügenden Individualisierung von Ansprüchen bei einer objektiven Klagenhäufung im Rahmen einer Teilklage.

Sachverhalt und Erwägungen

[1] B. (Arbeitnehmer und Kläger) arbeitete bei der A. AG. Diese kündigte B. per Ende Juli 2012, wobei sich das Arbeitsverhältnis infolge Krankheit bis Ende August 2013 verlängerte. Die Entlohnung des B. bestand u.a. aus einem jährlichen Bar-Bonus. Für die Jahre 2011, 2012 und 2013 richtete die A. AG dem B. jedoch keinen Bar-Bonus aus. B. machte nun geltend, ihm stünden für die Jahre 2011 und 2012 jeweils CHF 180'000.00 und CHF 120'000.00 für das Jahr 2013 zu.

[2] Nach der Durchführung des Schlichtungsverfahrens reichte der Arbeitnehmer beim zuständigen Arbeitsgericht eine Teilklage über CHF 30'000.00 ein, wobei er sich explizit eine Nachklage vorbehielt. Das Arbeitsgericht hiess die Klage gut. Die dagegen erhobene Berufung der Arbeitgeberin wurde abgewiesen. Gegen diesen Entscheid gelangte die Arbeitgeberin ans Bundesgericht.

[3] Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid vorab fest, dass die Vorinstanz dem Kläger (Beschwerdegegner) CHF 30'000.00 für das Jahr 2012 zugesprochen hatte, weil ihm für das Jahr 2012 ohnehin ein CHF 30'000.00 übersteigenden Betrag zustünde. Die Vorinstanz habe jedoch offengelassen, wie es sich mit den Jahren 2011 und 2013 verhalte. Ebenfalls sei von der Vorinstanz die exakte (resp. die CHF 30'000.00 erreichende) Höhe des Anspruchs im Jahr 2012 nicht beurteilt worden (Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 3).

[4] Das Bundesgericht führt weiter aus, dass Art. 86 [ZPO](#) als prozessuale Voraussetzung für die Zulässigkeit der Teilklage einzig die Teilbarkeit des Anspruchs vorsieht. Eine zusätzliche Schranke betreffend die Zulässigkeit für die Erhebung einer Teilklage bilde ferner das Rechtsmissbrauchsverbot (Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 5.2).

[5] Sodann stellt das Bundesgericht weiter fest, dass es sich bei nicht individualisierten Rechtsbegehren auf Geldleistung über CHF 30'000.00 um eine objektive Klagenhäufung handelt, weil die drei Forderungen jeweils unterschiedliche zeitliche Perioden und damit unterschiedliche Lebenssachverhalte betreffen, selbst wenn alle Forderungen gestützt auf denselben Arbeitsvertrag von B. geltend gemacht wurden (Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 5.3.1).

[6] Grundsätzlich, so das Bundesgericht, sei zwischen kumulativer, eventueller und alternativer Klagenhäufung zu unterscheiden. Eine (unzulässige) alternative Klagenhäufung liegt nach der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann vor, wenn eine Partei mehrere Ansprüche geltend macht, es jedoch dem Gericht überlässt, zu entscheiden, über welche Ansprüche das Gericht konkret entscheiden soll (vorbehalten bleiben die Fälle einer Wahlobligatio mit noch nicht ausgeübtem Wahlrecht). Liegen einem nicht individualisierten Rechtsbegehren auf Klägersseite mehrere verschiedene Lebenssachverhalte zugrunde, ist eine (unzulässige) alternative objektive Klagenhäufung zu bejahen, wenn die klagende Partei offenlässt, welcher der Lebenssachverhalte beurteilt werden soll (Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 5.3.2).

[7] In Bezug auf den konkret zu beurteilenden Sachverhalt hielt das Bundesgericht schliesslich Folgendes fest: Es sei offensichtlich, dass B. eine objektive Klagenhäufung vornehme, bei welcher jedoch nur ein Teil der Ansprüche geltend gemacht werde. B. äussere sich nun aber nicht dazu, wie sich die eingeklagte Teilsumme aus den drei separaten Ansprüchen zusammensetzen soll. B. überlasse es damit dem Gericht zu beurteilen, welchen Anspruch in welcher Höhe es als eingeklagt betrachte, weshalb eine unzulässige alternative objektive Klagenhäufung vorliege. Das Rechtsbegehren genüge daher den prozessualen Anforderungen der [ZPO](#) an die Bestimmtheit eines Rechtsbegehrens nicht. Auch aus den materiell-rechtlichen Regeln zur Anrechnung von Zahlungen des Schuldners bei mehreren Schulden gegenüber demselben Gläubiger (Art. 86 ff. [OR](#)) ergebe sich nicht, in welcher Reihenfolge mehrere Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren zu beurteilen seien, weshalb die entsprechenden Normen nicht zur Auslegung des Rechtsbegehrens beigezogen werden könnten (Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 5.3.3).

[8] Abschliessend resümierte das Bundesgericht, dass im Falle einer Teilklage, bei welcher mehrere Ansprüche in einem nicht individualisierten, sprich streitgegenständlich nicht ausreichend konkretisierten, Rechtsbegehren geltend gemacht werden, in der Begründung der Klage stets zu präzisieren sei, in welcher Reihenfolge und/oder in welchem Umfang die einzelnen Ansprüche geltend gemacht werden (Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 5.4).

Kommentar

[9] In früheren Urteilen vor Inkrafttreten der [ZPO](#) (Urteile des Bundesgerichts [4A_71/2012](#) vom 27. November 2012 E. 2; [4A_519/2012](#) vom 30. April 2013 E. 4; [4A_91/2014](#) vom 11. Juli 2014 E. 5) war das Bundesgericht der Auffassung, dass das materielle Bundesrecht vom Berechtigten nicht verlange, dass er angebe, worauf die von ihm geforderte Teilzahlung anzurechnen sei, da die Teilzahlung von mehreren Schulden bereits in Art. 86 ff. [OR](#) gesetzlich geregelt werde.

[10] Das Bundesgericht liess in diesen Entscheiden unseres Erachtens aber unbeachtet, dass die Art. 86 ff. [OR](#) grundsätzlich den Schuldner privilegieren sollen. Art. 86 Abs. 1 [OR](#) sieht vorab vor, dass ein Schuldner, welcher mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen hat, berechtigt ist, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will. Auf diese Kontroverse wird nun vom Bundesgericht in Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 4 und 5.3.3 hingewiesen. Letztlich würde in Anwendung von Art. 86 ff. [OR](#) bei *Stillschweigen des Klägers* der beklagten Partei die Wahl überlassen, welche Ansprüche in welchem Umfang vom Gericht zu beurteilen wären (Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 5.3.3), was im Ergebnis stossend ist. Nichtsdestotrotz hält auch das Bundesgericht im vorliegenden Urteil in E. 4 fest, dass das materielle Bundesrecht und die daraus fliessenden Anforderungen an die Substantiierung nicht nach einer weitergehenden Präzisierung des eingeklagten Betrags im Prozess verlangen würden, sofern der Gläubiger hinreichend substantiiert behauptet, es bestehe eine den eingeklagten Betrag übersteigende Forderung. Beim Erfordernis der Präzisierung würde es sich ausschliesslich um eine prozessrechtliche Frage der genügenden Individualisierung des Rechtsbegehrens handeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts [4A_99/2016](#) vom 18. Oktober 2016 E. 5.4).

[11] Auch wenn es sich bei der Frage nach der genügenden Bestimmtheit des Rechtsbegehrens um eine prozessrechtliche Fragestellung handelt, kann man sich durchaus fragen, ob nicht bei Vorliegen einer unzulässigen alternativen objektiven Klagenhäufung im Rahmen einer Teilklage richtigerweise ein Abweisungsentscheid ergehen müsste: Denn die genügende Bestimmtheit des Rechtsbegehrens dient letztlich der Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Gegenpartei, da diese insbesondere bei einer objektiven Klagenhäufung im Falle einer Teilklage wissen muss, welchen Anspruch in welchem Umfang sie zu bestreiten hat bzw. was überhaupt Streitgegenstand bildet (Art. 53 Abs. 1 [ZPO](#)). Auch ist die Bestimmtheit des Rechtsbegehrens Voraussetzung für die Wahrung der Dispositionsmaxime, da ein Gericht nicht mehr und nichts anderes zusprechen darf, als eingeklagt ist (vgl. Art. 58 [ZPO](#) und zum Ganzen: CHRISTOPH LEUENBERGER, in: Thomas Sutter-Somm / Franz Hasenböhler / Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 221 N. 29).

[12] Der Kläger hatte sich im vorliegenden Fall nie darüber ausgesprochen, welchen Teil jedes Anspruchs er in welcher Reihenfolge fordert resp. auf welche Jahre die mit der Teilklage eingeklagte Geldsumme in welcher Höhe zu verteilen ist. Unseres Erachtens kann die mangelnde

Individualisierung der Ansprüche bei einer Teilklage mit einer unzulässigen alternativen objektiven Klagenhäufung unmittelbar auch zu einem rechtsungenüchlich behaupteten Tatsachenvortrag der klägerischen Partei führen. Mithin entsprechen die prozessualen Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtsbegehrens den Anforderungen an eine hinreichende Begründung einer Klage in der Sache selbst. So erkannte bspw. denn auch das Obergericht des Kantons Zürich in seinem Urteil vom 13. Mai 2002 (publiziert in: ZR 102 [2003] Nr. 45, E. 72) auf Abweisung einer Teilklage, bei welcher von der klagenden Partei die mittels Teilklage geltend gemachten Ansprüche (z.B. unterschiedliche Schadenposten) nicht genügend individualisiert wurden. Das Obergericht kam zum Schluss, dass das Klagefundament keine Beurteilung zulasse und die Klägerin ihrer Begründungsobliegenheit nicht nachgekommen sei, was zur Abweisung der Klage führe. Von der rechtsungenüchlichen Individualisierung der Rechtsbegehren schloss das Obergericht somit direkt auf die (materielle) Unbegründetheit der Klage. Es könne m.a.W. nicht Sache des Gerichts sein, einzelne Positionen in ihrer Gänze der Reihe nach und so lange zu beurteilen, bis der Betrag der Teilklage erreicht sei. Jener Obergerichtsentscheid wurde vom Bundesgericht damals geschützt (Urteil des Bundesgerichts [4P.19/2003](#) vom 25. März 2003 E. 3, vgl. auch Entscheid des Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 16. Dezember 2008, 100 08 713/AFS).

[13] In diesem Zusammenhang hielt das Bundesgericht allerdings bereits in [BGE 115 II 187](#) fest, dass ein Gericht einzig dann ein Sachurteil zu fällen hat, wenn der geltend gemachte Anspruch gestützt auf die vorgetragene Behauptungen genügend individualisiert ist. Das Sachurteil lautet auf Abweisung, wenn das Gericht nach Massgabe der aufgestellten Behauptungen den geltend gemachten Anspruch zwar als hinreichend individualisiert, die Tatsachenbehauptungen allerdings als nicht genügend substantiiert erachtet. Wenn die Tatsachenbehauptungen hingegen keine Individualisierung des Anspruchs zulassen, habe ein Prozessurteil zu ergehen ([BGE 115 II 187](#) E. 3b). Dieser Auffassung ist im Endeffekt mit Blick auf Art. 60 [ZPO](#) (Prüfung der Prozessvoraussetzungen) zuzustimmen. Ein schaler Nachgeschmack bleibt. Denn ein Kläger, welcher keine rechtsungenüchlich substantiierte Klage erhebt, ist damit im Resultat aufgrund des Ergehens eines Sachurteils im Ergebnis schlechter gestellt (res iudicata), als ein Kläger, welcher mit seiner Teilklage eine unzulässige alternative objektive Klagenhäufung vornimmt (Nichteintreten). Das bedeutet, dass ein Kläger, welcher bereits sein Rechtsbegehren nicht genügend individualisiert, die Möglichkeit hat, diesen Fehler durch das Anheben eines Folgeprozesses mit geändertem Klageinhalt zu beheben.

Zitiervorschlag: Malou Middendorp / Fabio Versolato, Unzulässige alternative objektive Klagenhäufung bei Erhebung einer Teilklage, in: dRSK, publiziert am 12. April 2017

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch